



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft

# Der Weg zu einer neuen Ausbildungsordnung

Tagung Fulda - 2. und 3.12.2014

„Den ökologischen Landbau in die landwirtschaftliche Berufsausbildung integrieren“



# Rechtsrahmen der dualen Berufsausbildung

- Die Ausbildung erfolgt an **zwei Ausbildungsorten**:
  - ▶ Ausbildungsbetrieb und ergänzende überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
  - ▶ Berufsschule
- Rechtliche Vorgaben für beide Ausbildungsorte:
- **Ausbildungsbetrieb** – Rechtsverordnung durch das fachlich zuständige Bundesministerium (Inhalt, Dauer, Prüfungen); Abstimmung mit den Sozialpartnern, gelten bundesweit und haben Gesetzescharakter
- **Berufsschule** – Bildungsministerien der Länder erstellen Rahmenlehrplan, Empfehlung
- **Koordinierungsausschuss** – zur Abstimmung beider Lernorte, Ausbildungsinhalte

# Ausbildungsordnung

- Rechtsgrundlagen
  - § 1 des BBiG definiert Berufsausbildung ([Absatz 3](#))
  - § 4 und 5 BBiG begründen den Rechtsrahmen der Ausbildungsordnung ([§ 4](#); [§ 5](#))
- Rahmen der Rechtssetzung
  - Sozialpartnerprinzip
  - Empfehlungen des HA des BiBB
  - Musterausbildungsordnungen
  - Gemeinsames Ergebnisprotokoll Bund/KMK
  - Redaktionsstab Rechtssprache BMJ
  - Normenkontrollrat
  - BMBF, bildungspolitisches Grundsatzressort

# Ausbildungsordnungen

- Aktuell ca. 340 anerkannte Ausbildungsberufe mit rd. 1.391 Tausend Auszubildenden
- Agrarbereich hat aktuell 14 Ausbildungsberufe und in 2013 rd. 33,5 Tausend (2,4%) Auszubildende, im Beruf Landwirt/-in rd. 8,7 Tausend
- Gegenwärtig wird der Beruf des Fischwirtes (Ausbildungsordnung aus 1972) neu geordnet
- Teilweise existieren noch Ausbildungsregelungen, die vor dem BBiG (1969) geschaffen wurden
- Alter der Ausbildungsordnung ist kein Argument für eine Neuregelung!

# Verfahren der Novellierung von Ausbildungsregelungen

- Ziel des BBiG/der Ausbildungsordnung ist es, jungen Menschen beim Einstieg in die Berufswelt die volle berufliche Handlungsfähigkeit in einem breit angelegten Tätigkeitsbereich zu vermitteln. Nur so können sie den sich stetig wandelnden Anforderungen der Arbeitswelt gerecht werden.
- Die Durchführung der betrieblichen Ausbildung (als öffentliche Aufgabe) ist weitgehend den Arbeitgebern in der privaten Wirtschaft und den öffentlichen Verwaltungen übertragen
- Akteure sind das „magische Viereck“ der Berufsausbildung:
  - die Arbeitgeber,
  - die Arbeitnehmer,
  - der Bund und
  - die Länder

# Dualität der Berufsausbildung

## Ausbildung

staatlich geordnet durch:

begründet durch:

inhaltlich festgelegt in:

überwacht durch:

finanziert durch:

Facharbeiter/-in  
Fachangestellte/-r  
Gesellin/Geselle

## Betrieb

Bund

Ausbildungsvertrag

Ausbildungsordnung

zuständige Stellen  
(Kammern)

Ausbildungsbetrieb

## Berufsschule

Länder

Berufsschulpflicht

Rahmenlehrplan

Schulaufsicht

Länder

Ausbildungsdauer in der Regel 3 – 3½ Jahre

## Was macht eine Ausbildungsordnung aus?

- Legt die Mindestnormen für die Inhalte der betrieblichen Ausbildung durch Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan sowie die Prüfungsanforderungen fest
- Gemäß § 5 Absatz 1 BBiG regelt sie verbindlich:
  - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs,
  - die Ausbildungsdauer – sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen,
  - das Ausbildungsberufsbild – die typischen „Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten“ des Berufs in zusammengefasster Form,
  - den Ausbildungsrahmenplan – eine Anleitung, wie die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sachlich und zeitlich zu gliedern ist,
  - die Prüfungsanforderungen

# Entstehung einer Ausbildungsordnung

- geregeltes Verfahren, an dem der Bund, die Länder, Arbeitgeber, und Gewerkschaften beteiligt sind
- Ordnungsarbeit soll grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern, Verordnungen (1. August Inkrafttreten) sollen mit genügendem Vorlauf erlassen werden
- Berufs- und Konsensprinzip sind zu beachten
- Verordnung ist technik- und technologieneutral anzulegen
- Inhalte sind als Mindeststandards, die in den typischen Ausbildungsbetrieben vermittelt werden können, zu formulieren
- Initiative geht in der Regel von den Sozialpartnern aus, diese bewerten auch Neuordnungsvorschläge Dritter



- Verfahrensschritte

- Feststellung des Bedarfs der Anpassung an Erfordernisse des Arbeitsmarktes
- Festlegung der Eckwerte für eine Neuordnung
- Erarbeitung und Abstimmung des Verordnungsentwurfs
- Erlass der Verordnung

In jeder Stufe des Verfahrens erfolgen Abstimmungen mit dem dualen Partner, der Berufsschulseite = KMK

### Berufsausbildung setzt auf Kontinuität und Zusammenarbeit der Partner

- Die Feststellung des Bedarfs fußt überwiegend auf Erkenntnissen des Sozialpartner über relevante Veränderungen des Arbeitsmarktes
- Ggf. werden Studien/Arbeitsmarktuntersuchungen zur Unterstützung bei der Festlegung was muss wo und warum geändert werden initiiert

- Sozialpartner legen dem zust. Fachministerium eine fachlich begründete Bitte für die Änderung der VO vor und untermauern diese mit Eckdatenvorschlägen
- Fachminister lädt zu Antragsgespräch ein (Fachminister, Sozialpartner, BMBF, BiBB, KMK)
  - Formaler Beschluss über Eckwerte der Neuordnung (Berufsbezeichnung, Ausbildungsdauer, Struktur und Aufbau der Ausbildung, Prüfungsform, Zeitliche Gliederung, Umweltschutz, Katalog der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten/Berufsbildpositionen)
- Fachminister schlägt dem KOA die Einleitung eines auch den Rahmenlehrplan für den Beruf betreffenden Neuordnungsverfahrens
- Fachminister weist das BiBB an, den Entwurf einer Ausbildungsordnung zu erarbeiten
- BiBB beruft paritätische Sachverständigengruppe (AG- und AN-Sachverständige); Benennung durch die Sozialpartner

- Unter Beachtung der Musterausbildungsordnung und sonstiger Vorgaben erarbeitet die Gruppe in ca. vier zweitägigen Sitzungen einen VO-Entwurf
- Zeitlich versetzt erarbeitet eine Gruppe von sachverständigen Berufsschullehrern den Entwurf des Rahmenlehrplans für den Berufsschulunterricht
- Die Sachverständigenarbeit wird mit einer „Gemeinsamen Sitzung“ der beiden Sachverständigengruppen abgeschlossen, in der u.a. die Kompatibilität von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan (Liste der Entsprechungen) geprüft wird (BMBF)
- VO- und Rahmenlehrplanentwurf werden im KOA beraten (Fachminister)
- VO-Entwurf wird dem HA des BiBB zur Anhörung vorgelegt
- Fachminister legt den VO-Entwurf dem Normenkontrollrat vor und weist insbesondere den „Bürokratieaufwand“ der VO aus

- Erlassverfahren:

- Fachminister holt das Einvernehmen des BMBF ein, lässt die Rechtsform durch BMJV prüfen und veranlasst nach der Unterzeichnung durch Minister Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- Parallel beschließt die KMK die Annahme des Rahmenlehrplans und empfiehlt dessen Umsetzung in den Berufsschulen
- Veröffentlichung von Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger

# Neue Ausbildungsregelungen und dann?

In der betrieblichen Ausbildung

- Rechtzeitige Veröffentlichung der Verordnung vor dem Inkrafttreten
- Zuständigen Stellen und BBA sind gefordert
- Umsetzungshilfen ([Landw](#))
- Ausbilder- und Prüferschulungen
- Kontrolle der Eignung der Ausbildungsstätten
- Anpassung der Ausbildungseignungsstätten-VO
- Neue Ausbildungsnachweise?
- Prüfen der bestehenden ÜA-Konzepte und Lehrgänge (weniger oder mehr)
- Hilfen für die Erstellung der betrieblichen Ausbildungspläne
- Öffentlichkeitsarbeit, Mitnehmen der Ausbilder
- Neue Prüfungsaufgaben

## Berufsschule

- Umsetzen des Rahmenlehrplanes in den Stoffplan der einzelnen Berufsschulen
- Wie viel regionale Besonderheiten müssen berücksichtigt werden (Spezifikation der landwirtschaftlichen Erzeugung, Organisation des Berufsschulunterrichts etc.)
- Fortbildung der Berufsschullehrer
- Anpassen der berufsschulischen Prüfungen

## Duale Berufsausbildung

- Zusammenarbeit der Lernorte bei der Umsetzung der Ausbildungsregelungen
- Nicht übereinander, sondern miteinander reden und arbeiten
- Machen ergänzende Angebote Sinn (Zusatzqualifikationen) und wer bietet diese an

# Durchführung und Überwachung der Berufsausbildung

## Aufgaben der zuständige Stelle

1. Eintragen, Ändern, Löschen von  
Ausbildungsverträgen

2. Durchführen von  
Zwischen- und  
Abschlussprüfungen

3. Prüfung der Eignung  
von Ausbildungsstätte  
und Ausbildungs-  
personal

3. Beratung von  
Betrieben und  
Auszubildenden

4. Überwachung der  
Berufsausbildungs-  
vorbereitung,  
der Berufsausbildung  
und der beruflichen  
Umschulung

5. Förderung und  
Überwachung von  
Auslandsaufenthalten  
der Auszubildenden

# Danke